



Die geschlachteten und ausgebluteten Tiere können hygienisch und unverzüglich direkt zum Schlachtbetrieb transportiert werden.

Geschätzte durchschnittliche Fahrtzeit: ..... Min.

Die Entfernung von Magen und Darm vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes

- wird beantragt
- ist nicht erforderlich.

Die Betäubung erfolgt mittels  Bolzenschuss  Elektrobetäubung

- Eine für diesen Zweck geeignete Fixiermöglichkeit ist auf dem Betrieb vorhanden.
- Eine Fixiermöglichkeit wird vom Schlachtbetrieb gestellt.

Betäubung mittels Kugelschuss

- wird beantragt
- Die Rinder leben in ganzjähriger Freilandhaltung
- Kugelschuss und Entblutung werden durchgeführt von

.....  
*Name, Vorname*

Sachkundenachweis gemäß Verordnung (EG) 1099/2009 ausgestellt von

..... am .....

*(Name der Behörde)*

.....  
*Ort, Datum*

.....  
*Unterschrift Antragsteller/in*

#### **Anlagen:**

- Vereinbarung über die beabsichtigte Schlachtung im Herkunftsbetrieb zwischen dem Herkunftsbetrieb (Tierbesitzer) und dem Schlachtbetrieb
- Nutzungskonzept für die Mobile Einheit mit namentlicher Nennung der Verantwortlichen
- Bescheinigung der Eignungsprüfung der Mobilen Einheit
- Schießerlaubnis bei Betäubung per Kugelschuss (Rinder in ganzjähriger Freilandhaltung)

#### **Antrag ist zu schicken an:**

Landratsamt Kelheim  
Veterinäramt Sgb. 34  
Hemauer Str. 48  
93309 Kelheim  
Tel. 09441-207-7100, Fax 09441-207-7050  
E-Mail: [veterinaerabteilung@landkreis-kelheim.de](mailto:veterinaerabteilung@landkreis-kelheim.de)

## Vereinbarung<sup>2</sup>

für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME)  
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

### Vereinbarung zwischen

#### Herkunftsbetrieb

#### Schlachthof

.....  
Name, Vorname

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße Nr.

.....  
Straße Nr.

.....  
PLZ Ort

.....  
PLZ Ort

.....  
ggf. Betriebsnr.

.....  
ggf. Betriebsnr.

.....  
ggf. Zulassungsnr.

.....  
ggf. Zulassungsnr.

Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von bis zu<sup>3</sup>

..... Hausrindern **oder**  ..... Hausschweinen **oder**  ..... Pferden/ Eseln  
Anzahl Anzahl Anzahl

je Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der Mobilen  
Einheit (ME) mit dem amtlichen Kennzeichen ..... und Fahrgestell-  
nummer .....

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Herkunftsbetrieb

.....  
Unterschrift Schlachtbetrieb

<sup>2</sup> Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa Buchstabe b der VO (EG) Nr. 853/2004

<sup>3</sup> maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden  
(Pferde, Esel)

## Nutzungskonzept

für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb mit Nutzung einer Mobilen Einheit (ME)  
gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der VO (EG) Nr. 853/2004

### 1) Beteiligte Betriebe/Personen:

#### Herkunftsbetrieb

#### Schlachthof

#### Betreiber ME<sup>4</sup>

.....  
Name, Vorname

.....  
Name, Vorname

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße Nr.

.....  
Straße Nr.

.....  
Straße Nr.

.....  
PLZ Ort

.....  
PLZ Ort

.....  
PLZ Ort

.....  
ggf. Betriebsnr.

.....  
ggf. Betriebsnr.

.....  
ggf. Betriebsnr.

.....  
ggf. Zulassungsnr.

.....  
ggf. Zulassungsnr.

.....  
ggf. Zulassungsnr.

Die genannten Betriebe/Personen beabsichtigen die Schlachtung von bis zu<sup>5</sup>

..... Hausrindern **oder**  ..... Hausschweinen **oder**  ..... Pferden/Eseln  
Anzahl Anzahl Anzahl

je Schlachtvorgang auf dem genannten Herkunftsbetrieb unter Verwendung der mobilen Einheit (ME) mit dem amtlichen Kennzeichen ..... und Fahrgestellnummer.....

Eignungsprüfung der ME beantragt am ..... bzw. bescheinigt am  
Datum  
..... (Bescheinigung beigefügt).  
Datum

<sup>4</sup> Bitte angeben, sofern nicht mit Nr. 1) oder 2) identisch

<sup>5</sup> maximal 3 Hausrinder, außer Bisons, oder 6 Hausschweine oder 3 als Haustiere gehaltene Equiden (Pferde/Esel)

## 2) Festlegung der rechtlichen und fachlichen Verantwortlichkeiten

Aufgabe (ggf. ergänzen)	Herkunftsbetrieb	zugelass. Schlachthof	Bemerkung
Benachrichtigung des amtl. Tierarztes 3 Tage vor Schlachttermin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sicherstellung technisch u. hyg. einwandfreier Zustand der ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Reinigung und Desinfektion ME	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Zutrieb der Tiere (Handhabung und Pflege vor der Ruhigstellung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fixierung der Tiere (Ruhigstellung zum Zwecke der Betäubung und Tötung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Instandhaltung der Betäubungsgeräte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Betäubung:  ..... <i>Verfahren benennen</i>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Überwachungsverfahren für Betäubung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Einhängen und Hochziehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entblutung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verbringen des Tierkörpers in die ME (Entblutung außerhalb)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Transport des Schlachtkörpers in der ME zum Schlachthof	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Entsorgung des Blutes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bereitstellung Wasser, Strom, ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sonstiges			

## 3) Folgende rechtliche Verpflichtungen sind den genannten Beteiligten bekannt und werden befolgt:

- a) Termin und Ort der Schlachtung sowie Art, Kategorie und Zahl der Schlachttiere werden mindestens drei Tage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin dem amtlichen Tierarzt (bzw. der zuständigen Veterinärbehörde) bekanntgegeben und entsprechend abgestimmt.

- b) der Eigentümer der Schlachttiere informiert den Schlachthof über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens der geschlachteten Tiere beim Schlachthof.
- c) Vor Beginn der Schlachtung werden folgende Unterlagen zur Einsichtnahme durch den amtlichen Tierarzt / die amtliche Tierärztin bereitgehalten:
- Identitätsnachweis der Tiere
  - Lebensmittelketteninformation
  - Sachkundenachweise nach Tierschutz-Schlachtverordnung
  - Standardarbeitsanweisungen nach VO (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung
- d) Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb wird ausschließlich in Anwesenheit des amtlichen Tierarztes/der amtlichen Tierärztin durchgeführt.
- e) Sofern die Betäubung/Tötung von Rindern, die ganzjährig im Freien gehalten werden, mittels Kugelschuss beabsichtigt ist, muss hierfür eine waffenrechtliche Schießerlaubnis des/r zuständigen Ordnungsamtes/Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis des Veterinäramtes vorliegen.
- f) Bei Entblutung außerhalb der ME wird das Blut ohne Kontamination des Erdbodens auffangen und als KAT 2-Material entsorgt.
- g) Die Entfernung von Magen und Darm darf vor Ort unter Aufsicht des amtlichen Tierarztes erfolgen. Alle entfernten Eingeweide begleiten das geschlachtete Tier zum Schlachthof und sind zu jedem einzelnen Tier gehörend identifizierbar.
- h) Geschlachtete Tiere werden direkt, ohne ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb befördert.
- i) Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der geschlachteten Tiere im Schlachthof mehr als zwei Stunden liegen, werden die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.
- j) Die vom amtlichen Tierarzt / der amtlichen Tierärztin nach der Schlachttieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung muss den/die Schlachttierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden.

Sonstiges:

.....  
*Ort, Datum*      *Unterschrift Herkunftsbetrieb*      *Unterschrift Schlachtbetrieb*      *Unterschrift ggf. ME-Betreiber*